



Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten für Anträge zum Abschluß von in- und ausländischen, börslich oder außerbörslich gehandelten, Optionen und Terminkontrakten (im folgenden gemeinsam "Termingeschäfte" genannt) folgende Sonderbedingungen:

Punkt 1. Ausführungsart der Aufträge

(1) Termingeschäfte an Börsen

Aufträge zum Abschluß von Termingeschäften an Börsen führt die Bank als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank darf solche Aufträge auch durch Selbsteintritt ausführen und wird den Kunden hierüber in der Abrechnung unterrichten. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Termingeschäften, die zum Handel an der Wiener Börse zugelassen sind, gelten die an dieser Börse maßgeblichen Bedingungen und Usancen sowie die Börseordnung. Die Geschäfte in Termingeschäften, die an ausländischen Börsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Geschäftsbedingungen, Usancen und gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für ihren Inhalt und ihre Abwicklung (z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und/oder durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen).

(2) Sonstige Termingeschäfte

Bei allen außerbörslichen Termingeschäften tritt die Bank als Eigenhändler auf. Die Bank darf solche Aufträge auch als Kommissionär durch Selbsteintritt ausführen und wird den Kunden hierüber in der Abrechnung unterrichten. Bei einer Ausführung durch Selbsteintritt gilt Abs. 1, Sätze 4 und 5 entsprechend.

Punkt 2. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so trifft die Bank mangels anderweitiger Weisung die Wahl des Ausführungsplatzes.

Punkt 3. Deckung (Sicherheiten)

(1) Für an Börsen abgeschlossene Termingeschäfte sind Sicherheiten zu leisten, für außerbörsliche Termingeschäfte ist Deckung zu hinterlegen, dies jeweils gemäß den folgenden Bestimmungen (Sicherheiten bzw. Deckung werden in der Folge kurz als Deckung bezeichnet).

(2) Deckung der Verlustrisiken bei Termingeschäften an der Wiener Börse:

Bei allen Aufträgen zum Abschluß von Termingeschäften an der Wiener Börse sind Vermögenswerte mindestens in der Höhe als Deckung zu erbringen, die sich nach der von der Wiener Börsekammer festgesetzten Berechnungsformel für Sicherheitsleistungen ergibt.

(3) Deckung der Verlustrisiken bei Termingeschäften an ausländischen Börsen bzw. sonstige Termingeschäfte:

Bei allen Aufträgen zum Abschluß von Termingeschäften an ausländischen Börsen und bei sonstigen Termingeschäften sind Vermögenswerte in einem nach Einschätzung der Bank ausreichenden Maß als Deckung zu hinterlegen. Sofern an einem ausländischen Börseplatz die Hinterlegung einer Mindesthöhe von Vermögenswerten als Deckung vorgeschrieben ist, hat der Kunde Vermögenswerte mindestens in der am ausländischen Börseplatz vorgeschriebenen Höhe zu hinterlegen.

(4) Höheres Deckungserfordernis nach Einschätzung der Bank:

In allen in den obigen Absätzen 2 und 3 genannten Fällen ist die Bank jederzeit berechtigt, die Erbringung von zusätzlichen Vermögenswerten als Deckung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern dies nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus Termingeschäften mit dem Kunden erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn sich die Risikoeinschätzung der Bank oder der Wert der erbrachten Deckung ändert. Im Hinblick auf die Besonderheiten von Termingeschäften anerkennt der Kunde, daß auch eine sehr kurze Frist, z.B. innerhalb eines Banktages, angemessen sein kann. Ohne besondere Mitteilung der Bank haben derartige Einschüsse grundsätzlich in Geld zu erfolgen.

(5) Gesonderte Verwahrung oder Buchung:

Die als Deckung erbrachten Vermögenswerte werden gesondert verwahrt bzw. getrennt verbucht. Über diese Vermögenswerte kann der Kunde nur noch mit Zustimmung der Bank verfügen.

(6) Sicherstellungsabrede:

Die als Deckung erbrachten Vermögenswerte gelten der Bank zur Besicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche, die der Bank aus der Durchführung bzw. Glatstellung von mit dem Kunden abgeschlossenen Termingeschäften – aus welchem Titel immer – entstehen, als verpfändet. Weiters unterliegen die solcherart verpfändeten Vermögenswerte dem Pfandrecht nach Z. 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und dienen daher der Bank zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, die aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstehen. Darüber hinaus gelten auch die sonstigen der Bank als Besicherung dienenden Vermögenswerte auch gem. Z 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank uneingeschränkt zur Sicherstellung aller Ansprüche, die der Bank aus der Durchführung bzw. Glatstellung der mit dem Kunden abgeschlossenen Termingeschäfte – aus welchem Titel auch immer – entstehenden Ansprüche als verpfändet, sofern gesetzlich zulässig.

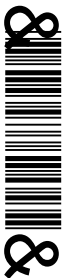
(7) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Termingeschäften:

Vorläufige Gewinne oder Verluste, die sich aus der laufenden Bewertung von Termingeschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glatstellung ergeben, kann die Bank dem Kunden gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto - entsprechend gutschreiben oder ihn damit belasten. Verfügungen über die Gutschrift sind nur mit der Zustimmung der Bank möglich. Zur Abdeckung von Verlusten ist die Bank berechtigt, das laufende Konto des Kunden und auch bestehende Kreditkonten zu belasten oder einen entsprechenden Nachschuß zu verlangen. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten.

(8) Wird als Deckung Geld hinterlegt, erfolgt eine Verwertung durch entsprechende Umbuchung. Die erbrachte Wertpapierdeckung wird unter Anwendung des Art. 8, Nr. 14 der 4. EVHGB mit der Maßgabe verwertet, daß eine Androhung des Verkaufes unterbleibt, eine Wartefrist nicht einzuhalten ist und vom Erfordernis der Leistung des Kaufpreises sofort und in bar abgesehen werden kann.

Punkt 4. Nachrichten, Erreichbarkeit

Von der Bank durchzuführende Benachrichtigungen, insbesondere über eine eventuelle Nachschußpflicht, erteilt die Bank - im Einzelfall auch per Telex oder telefonisch - an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Termingeschäfte ist der Kunde verpflichtet, seine jederzeitige Erreichbarkeit zu sichern. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Adreßänderungen oder Änderungen der Telex- bzw. Telefonnummer der Bank unverzüglich bekanntzugeben, andernfalls Mitteilungen an die letztgenannte Adresse als zugestellt gelten.



01/02

Punkt 5. Folgen bei Ausbleiben von Deckung; Schadenersatz

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung:

Verlangt die Bank zusätzliche Deckung und wird diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Deckung abgelehnt, so kann die Bank die den offenen Positionen zugrundeliegenden Termingeschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung von Termingeschäften ergeben, nicht nachkommt.

(2) Schadenersatz:

Die Bank hat in allen Fällen einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Glattstellung einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Kunden.

Punkt 6. Ausübung von Optionen durch den Kunden

(1) Spätester Ausübungspunkt:

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muß der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekanntgegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Börsetag berücksichtigt, sofern die Option an diesem Börsetag noch ausgeübt werden kann.

(2) Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten:

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancengemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muß die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zudem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Keine gesonderten Hinweispflichten:

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen. Abweichend davon wird die Bank auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden Optionen auf synthetische Werte, aufgrund deren besonderen Eigenheiten, zum spätestmöglichen Zeitpunkt ausüben, um dadurch dem Kunden den Anspruch auf Zahlung des sich aus der Optionsvereinbarung ergebenden Differenzbetrages zu sichern.

Punkt 7. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

(1) Zustellungsverzicht:

Durch den Auftrag zum Verkauf einer Option verzichtet der Kunde der Bank auf Zustellung der Erklärung der Bank über die Ausübung der Option. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich Abrechnung über die Ausübung legen.

(2) Belastung des Kundendepots, Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Die Kosten hierfür, sowie für einen weitergehenden Verzugschaden, trägt ebenfalls der Kunde.

Punkt 8. Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen, entsprechend den ihr gegenüber angewandten Usancen, auf die Stillhalter-Positionen verteilen.

Punkt 9. Abwicklung von belieferbaren Terminkontrakten

Der Kunde kann bei Terminkontrakten, die durch Lieferung erfüllbar sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen. Die Weisung, daß die Bank die effektive Lieferung herbeiführen soll, muß bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekanntgegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Terminkontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden.

Punkt 10. Einwendungen

Einwendungen gegen die Ausführungsanzeigen/Abrechnungen müssen unverzüglich nach Zugang telegraphisch, fernschriftlich oder in den Geschäftsräumen der Bank erhoben werden. Andernfalls gelten die Anzeigen und Abrechnungen als genehmigt. Die Bank wird bei den Anzeigen und Abrechnungen auf diese Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Einwendungen wegen Nichtausführung eines Kundenauftrages sind unverzüglich telegraphisch, fernschriftlich oder in den Geschäftsräumen der Bank nach dem Zeitpunkt zu erheben, an dem die Ausführungsanzeige oder die Abrechnung dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

